

GESETZBLATT ⁹⁸¹

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 |

Berlin, den 6. Oktober 1952

| Nr. 140

Tag	Inhalt	Seite
2.10.52	Gesetz über die staatsbürgerlichen Rechte der ehemaligen Offiziere der faschistischen Wehrmacht und der ehemaligen Mitglieder und Anhänger der Nazipartei	981
2.10.52	Gesetz zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums	982

Gesetz

über die staatsbürgerlichen Rechte der ehemaligen Offiziere der faschistischen Wehrmacht und der ehemaligen Mitglieder und Anhänger der Nazipartei.

Vom 2. Oktober 1952

Seit dem Bestehen der Deutschen Demokratischen Republik hat die überwiegende Mehrzahl der ehemaligen Mitglieder der NSDAP und deren Gliederungen sowie der früheren Offiziere der faschistischen Wehrmacht auf allen Gebieten unseres politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens beim Aufbau eines friedliebenden und demokratischen Deutschland tatkräftig mitgearbeitet. Damit haben sie sich des durch das Gesetz vom 11. November 1949 über den Erlaß von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazipartei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht in sie gesetzten Vertrauens würdig erwiesen.

In folgerichtiger Fortsetzung der mit diesem Gesetz verfolgten Politik, die nicht auf Gefühlen der Rache gegenüber den Offizieren der faschistischen Wehrmacht und den ehemaligen Mitgliedern und Anhängern der Nazipartei beruhte, sondern die Sicherung des demokratischen Aufbaus erstrebte, hat die Volkskammer, um allen vaterlandliebenden Deutschen die uneingeschränkte Betätigungsmöglichkeit und Teilnahme beim Aufbau des Sozialismus zu gewährleisten, folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Alle im „Gesetz über den Erlaß von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazipartei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht“ vom 11. November 1949 (GBL S. 59) festgelegten Einschränkungen der Rechte für frühere Offiziere der faschistischen Wehrmacht und für ehemalige Mitglieder der NSDAP oder deren Gliederungen werden aufgehoben.

Diesen Personen werden die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte gewährt wie allen anderen deutschen Staatsbürgern.

§ 2

Die im § 1 bestimmte Aufhebung der Beschränkung der Rechte bezieht sich nicht auf die ehe-

maligen Mitglieder der NSDAP oder deren Gliederungen sowie auf frühere Offiziere der faschistischen Wehrmacht, die wegen Kriegsverbrechen oder anderer Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die sie als Mitglieder oder Anhänger der NSDAP oder ihrer Gliederungen begangen haben, gerichtlich verurteilt sind und ihre Freiheitsstrafen verbüßen,

§ 3

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 4

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 1952

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem dritten Oktober neunzehnhundertzweiundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsten Oktober neunzehnhundertzweiundfünfzig.

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck